Alternativen zur Einzelzwangsvollstreckung

Gläubiger

- Möglichkeit, statt der Einzelzwangsvollstreckung in den im Art. 190 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG Fällen, eine Konkurseröffnung zu beantragen ...
- Kein Wahlrecht bei Personen, welche gemäss Art. 39 im Handelregister eingetragen sind.

Schuldner

Privatkonkurs mit Einschränkung der Geltendmachung der Konkursverlustscheinsforderungen

Voraussetzungen für die Konkurseröffnung nach Art. 191 SchKG

- Schuldner kann Konkurseröffnung "beantragen, in dem er sich beim Gericht zahlungsunfähig erklärt."
- keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Artikeln 333 ff.

Wirkungen der Eröffnung und Durchführung des Konkurses:

- Einkommenspfändungen fallen dahin
- Konkursverlustschein: Betreibung erst, wenn Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist. (265). Erbschaft, Lotteriegewinn, Vermögensbildendes Einkommen: Zuschlag zum Existenzminimum

Unbefriedigender Rechtszustand in der Schweiz

- Kein Anreiz für Neuanfang;
- Geringer Wert für den Gläubiger

Nachlassvertrag (293 ff.) – Einvernehmliche private Schuldenbereinigung (333)

Nachlassvertrag

- jeder Schuldner kann Nachlassverfahren einleiten
- Betreibungen gestoppt; Lohnpfändungen fallen dahin.
- Rahmen eines ordentlichen Nachlassvertrages Restschuldbefreiung möglich

Einvernehmliche private Schuldenbereinigung

- ausschliesslich Personen zur Verfügung steht, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen = Nachlassverfahren für den "kleinen Mann" oder die "kleine Frau"
- Vergleich kommt nur zustande, wenn alle Gläubiger zustimmen. D.h. es ist kein sog. Zwangsvergleichsverfahren.

Vorschlag: Gerichtliche Schuldenbereinigung

Verhinderung von Missbrauch

